

# **V E R E I N S S T A T U T E N**

## **§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

**(1) Der Verein führt den Namen kontrakrebs.**

**(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.**

**(3) Ausweitung des Projektes auf Nachbarländer innerhalb der EU**

**§ 2 – Zweck Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient der Unterstützung krebs- und schwerkranker Kinder und deren Familien. In Ausnahmefällen hilft der Verein auch Kindern mit schweren Schicksalsschlägen (Verlust eines Elternteiles, eines Geschwisterkindes oder nach Unfällen). Die zu unterstützenden Kinder müssen in allen Fällen aus sozial schwachen Verhältnissen kommen.**

## **§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

**(1) Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.**

**(2) Als ideelle Mittel dienen unter anderem: Erfahrungsaustausch, Herausgabe von Mitteilungen,**

**Informationsveranstaltungen, Intervention im Sinne des Vereinszweckes bei Würdenträgern aus Politik und Wirtschaft, Betrieb eines Internetradios, mit ehrenamtlichen DJ`s und mit prominenten Personen aber auch mit medizinischem Personal aus der Onkologie sowie die Organisation von Urlauben für Kinder aus sozial benachteiligten Schichten mit der ganzen Familie, und finanzielle Unterstützungen für Fahrt und Verpflegung nach Absprache mit den Hotelbetreibern.**

**(3) Als materielle Mittel dienen: Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen, Auflage von Druckwerken sowie Werbung für Sponsoren.**

#### **§ 4 - Arten der Mitgliedschaft**

**(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.**

**(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und für den Verein nennenswerte und nicht bloß gelegentliche Arbeit leisten, Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und durch sonstige Zuwendungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu**

wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein auf Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

## **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

**(1) Zur ordentlichen Mitgliedschaft berechtigt sind all jene natürlichen Personen, welchen die Krebsforschung, sowie das Leiden von Krebs erkrankten Jugendlichen und Kindern ein Anliegen ist.**

**Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, welchen die Krebsforschung, sowie das Leiden von an Krebs erkrankten Jugendlichen und Kindern ein Anliegen ist.**

**(2) Über die Aufnahme von ordentlichen, Förder- und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.**

**Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.**

**(3) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.**

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der**

**Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.**

**(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mindestens 2 Monate im Voraus anzuzeigen.**

**(3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung allfälliger Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.**

**(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Ein Ausschluss ist auf jeden Fall auszusprechen, wenn das Mitglied ein dem Vereinszweck abträgliches Verhalten, wie z. B. die vorsätzliche Begehung einer strafrechtlich zu verfolgenden Handlung, gesetzt hat.**

**(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes nach den unter §6 Z4 genannten Gründen durch die Generalversammlung erfolgen.**

**(6) Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Anrufung der Schlichtungsstelle zulässig, bis zu deren vereinsintern endgültiger Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.**

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu.**

**(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.**

**§ 8 - Vereinsorgane Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), der Präsident (§ 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und die Schlichtungsstelle (§ 15).**

## **§ 9 - Die Generalversammlung**

**(1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle fünf Kalenderjahre statt.**

**(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 Satz 1 VereinsG) binnen vier Wochen, in den letzten beiden Fällen ab Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand, statt.**

**(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 Satz 2 VereinsG).**

**(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.**

**(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.**

**(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 Abs. 1 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.**

**(7) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.**

**(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.**

## **§ 10 - Aufgaben der Generalversammlung**

**Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:**

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,**
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,**
- c) Bestellung und Enthebung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der ständigen Mitglieder der Schlichtungsstelle,**
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,**
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.**

## **§ 11 - Der Vorstand**

**(1) Der Vorstand besteht aus:**

- a) dem Präsidenten**
- b) zwei Vizepräsidenten**
- c) dem Schriftführer**
  
- d) dem Schriftführerstellvertreter**

**e) dem Kassier**

**f) den Kassierstellvertretern**

**g) PR-Manager**

**h) Pressefotografen**

**Nicht im Vorstand sind:**

**a) erster Rechnungsprüfer**

**b) zweiter Rechnungsprüfer**

**(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.**

**(3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.**

**(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.**

**(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seiner Mitglieder eingeladen wurden und mindestens der Präsident oder der Vizepräsident, der Schriftführer und Kassier oder deren Stellvertreter anwesend sind.**

**(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**

**(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.**

**(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).**

**(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben. (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.**

**§ 12 - Aufgaben des Vorstandes Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:**

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,**
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,**
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,**
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Entscheidung über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,**
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Beitrittsgebühren und Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.**

### **§ 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

**(1) Der Präsident oder der Vizepräsident vertritt den Verein nach außen. Des Weiteren obliegt ihm die Wahrnehmung der Kontakte zu Institutionen und Personen.**

**(2) Im Innenverhältnis gilt folgendes (die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt):**

**a) Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.**

**b) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.**

**c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.**

**d) Der Präsident oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, den Verein verpflichtende Urkunden gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.**

**e) Der Vizepräsident und der Stellvertreter des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Präsident, oder der Kassier verhindert ist.**

**f) Der PR-Manager organisiert verschiedene Events und kümmert sich um Kontakte zu Medien, Sponsoren und Werbepartnern.**

## **§ 14 - Die Rechnungsprüfer**

**(1) Die beiden Rechnungsprüfer, die keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören dürfen, werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.**

**(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.**

**(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 8, 9 und 10 sinngemäß.**

## **§ 15 – Die Schlichtungsstelle**

**(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle.**

**(2) Von den streitenden Parteien sind binnen 2 Wochen ab schriftlicher Bekanntmachung der Streitsache beim Vorstand, pro streitender Partei jeweils ein unparteiischer und sachlich qualifizierter Schlichter zu benennen. Die Schlichter sind berufen innerhalb von 2 Wochen einstimmig einen sachlich qualifizierten und unparteiischen Vorsitzenden zu berufen, welcher mit der Abwicklung des Verfahrens betraut wird.**

**(3) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller Schlichter und des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.**

**(4) Die Schlichtungsstelle hat jedes Verfahren mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, und auf eine zügige Beendigung der Streitigkeit zu achten, das Schlichtungsverfahren sollte innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntmachung beim Vorstand abgeschlossen sein, diese Frist kann jedoch aus sachlichen Gründen vom Vorsitzenden der Schlichtungsstelle verlängert werden.**

## **§ 16 - Auflösung des Vereines**

**(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im § 9 Abs. 7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.**

**(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. A bis c EStG 1988 zu verwenden.**

**(3) Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und - falls Vermögen vorhanden ist – das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung überdies vom Verein binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.**

### **§ 17 - Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

**Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden**